



HEMMER / WÜST / GOLD

KLAUSURENTRAINING ZIVILURTEILE

Fallsammlung

Assessor-Basics

- Klausurtechnik
- Formulierungshilfen
- Aufbauregeln

Assessor-Basics

- Klausurentraining – Zivilurteile -

ein Querschnitt der examensrelevantesten Themenstellungen
dargestellt am "großen Fall"

Hemmer/Wüst/Gold

Fall 1: **Seite 1**

Formelle Themenstellung: Vollständiges Urteil mit Klage, Widerklage und Drittwiderklage (alles gestützt auf denselben Lebenssachverhalt) / Urteilsformalien von Bayern.

Prozessuale Probleme: Zulässigkeit der Widerklage und Drittwiderklage +++ Zuständigkeitsfragen: doppelrelevante Tatsachen bei §§ 20 StVG, 32 ZPO, analoge Anwendung auf Direkthaftung der Haftpflichtversicherung, Widerklage gemäß § 33 I ZPO und („streitgenössische“) Drittwiderklage am Landgericht bei Streitwert nicht über 10.000 € (§ 5 Hs. 2 ZPO und § 506 ZPO entspr.) +++ Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung.

Materiell-rechtliche Probleme: Verkehrsunfall: Systematik der §§ 7, 17 StVG +++ Beweiswürdigung bei Zeugenaussage mit offen gebliebenen Fragen und Beweislastverteilung +++ Schadensersatz gemäß § 249 II BGB: Nichtverbindlichkeit eines Sachverständigengutachtens bezüglich Restwert +++ Mietwagenkosten +++ Reparaturkosten und 130-Prozent-Grenze (sog. Integritätszuschlag) +++ Ersatzfähigkeit des merkantilen Minderwerts +++ Ersatz von Verdienstausschlag: Prüfung von Unterbrechung des Kausalverlaufs und Vorteilsanrechnung +++ Schlüssigkeitsfragen bei der Nutzungsentschädigung (fühlbare Beeinträchtigung).

Fall 2: **Seite 29**

Formelle Themenstellung: Streitiges Urteil nach vorherigem Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren / Urteilsformalien von Baden-Württemberg.

Prozessuale Probleme: Einspruch gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren gemäß §§ 338 ff ZPO, dabei Fristproblem infolge unterschiedlicher Zustellungen und Wirkung von § 310 III ZPO +++ Ersatzzustellung an Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 178 I ZPO +++ Wirksamwerden einer Zustellung an Anwälte nach §§ 172, 173 ZPO +++ Ablehnung der notwendigen Streitgenossenschaft gemäß § 62 ZPO bei beklagten Miterben (§§ 1967, 2058 ff BGB) +++ Teilrücknahme der Klage gemäß § 269 I ZPO nach VU-Erlass, Verhältnis zu § 264 Nr. 2 ZPO +++ Nachweis der Prozessvollmacht +++ Irrelevanz einer Streitverkündung ohne Beitritt im sog. Vorprozess, hilfsweise Prüfung von § 72 I Alt. 1 ZPO bei Ziel des Gesamtschuldnerregresses (§ 426 I BGB) +++ Kostenentscheidung mit §§ 91 ZPO, 269 III S. 2 ZPO, 344 ZPO (hier bei rechtswidrigem VU).

Materiell-rechtliche Probleme: Ansprüche aus G.o.A. und §§ 823 ff. BGB: Reichweite des Begriffs „Aufwendungen“ i.S.d. § 670 BGB bzw. Kausalitäts- und Zurechnungsfragen.

Fall 3: **Seite 50**

Formelle Themenstellung: Urteil mit Klage und Widerklage bei unterschiedlichen Lebenssachverhalten / Urteilsformalien von NRW.

Prozessuale Probleme: einseitige Erledigungserklärung +++ Widerklage am Landgericht bei Streitwert nicht über 10.000 € +++ Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO +++ Beweiswürdigung nach den Regeln des Anscheinsbeweises (hier: Einwurfeinschreiben für Zugang) +++ Einheit der Kostenentscheidung und Prüfung von § 92 II ZPO.

Materiell-rechtliche Probleme: werkvertragliche Gewährleistung bei Computersoftware (hier ohne die §§ 327 ff BGB bzw. § 650 II-IV BGB, da kein Verbrauchervertrag) +++ Fälligkeit des Werklohns gemäß § 641 I BGB über die Abnahmefiktion gemäß § 640 II BGB +++ Beweislastverteilung vor Abnahme und nach Abnahmefiktion +++ Verzug mit der Nacherfüllung nach §§ 634 Nr. 1, 635 I, 286 BGB und Umfang von Verzugszinsansprüchen (§ 288 II BGB) +++ Auswirkungen einer Schriftformklausel bei Vertreterhandeln.

Fall 4: **Seite 74**

Formelle Themenstellung: Urteil gegen Streitgenossen auf Beklagtenseite / Urteilsformalien von Hessen.

Prozessuale Probleme: Tenor bei Verurteilung zu akzessorischer Haftung +++ Behandlung der Streitverkündung im sog. Folgeprozess (Probleme der Nebeninterventionswirkung gemäß §§ 68, 74 III ZPO, Zulässigkeit der Streitverkündung gemäß § 72 I Alt. 1 ZPO) +++ unwirksame Teil-Klagerücknahme (§ 269 I ZPO) und ihre Folgen +++ Kostenentscheidung mit „Baumbach'scher Formel“.

Materiell-rechtliche Probleme: Haftung des Grundstücksverkäufers wegen ungewollter Bindung des Käufers an Mietvertrag über § 566 BGB: Behandlung des behebbaren anfänglichen Rechtsmangels (Abgrenzung von §§ 280 I, III, 281 BGB zu § 311a II BGB) +++ Subsidiarität des § 254 BGB gegenüber § 442 BGB +++ Haftung nach § 28 HGB +++ akzessorische Haftung in der Kommanditgesellschaft nach §§ 126, 161 II HGB und §§ 171, 172, 173 HGB.

Fall 5: **Seite 97**

Formelle Themenstellung: Urteil nach vorausgegangenem Mahnverfahren (Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid) / Urteilsformalien von Rheinland-Pfalz.

Prozessuale Probleme: Tenorierung nach Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid (§§ 343, 700 I ZPO) +++ Behandlung einer Teilniederlage unterhalb der Berufungssumme (§§ 511 II, IV ZPO) +++ Ersatzzustellung nach § 180 ZPO +++ Rechtshängigkeitsfiktion gemäß § 700 II ZPO +++ Verwertung eines Privatgutachtens über Baumängel.

Materiell-rechtliche Probleme: wirksamer Werkvertrag bei einseitigem Verstoß gegen SchwarzarbG (Nichtanwendbarkeit von § 134 BGB) +++ Voraussetzungen des Bauvertrags gemäß § 650a BGB +++ Selbstvornahme nach § 637 BGB mit Abgrenzung zum Schadensersatz statt der Nacherfüllung gemäß §§ 280 I, III, 634 Nr. 4 BGB und zusätzlich Schadensersatz für Folgeschäden nach §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB +++ Prüfung der Erforderlichkeit der Kosten i.S.d. § 637 I BGB +++ Fragen des Schadensumfangs, u.a. geldwerte Genussmöglichkeit, frustrierter Urlaub +++ abgetretene Rechte aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter +++ Rückforderung eines Vorschusses über § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: konkludente Zweckabrede, Prüfung von § 815 BGB und §§ 818 III, IV BGB.

Fall 6: **Seite 125**

Formelle Themenstellung: Urteil mit Klage und Widerklage bei identischem Lebenssachverhalt / Urteilsformalien des GPA (Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein).

Prozessuale Probleme: gesetzliche Prozessstandschaft gemäß § 265 II S. 2 ZPO bei einer Forderungspfändung und -überweisung (§§ 828, 835 ZPO) nach Rechtshängigkeit der Klage +++ Prüfung der Präklusion gemäß § 296 I ZPO, v.a. Verzögerungsproblem +++ besondere und ausschließliche Zuständigkeit bei Verbraucherverträgen (§§ 29c, 33 II ZPO) +++ Anwendung von § 713 ZPO bei Beschwer in Klage und Widerklage unter der Berufungssumme (§§ 511 II, IV ZPO).

Materiell-rechtliche Probleme: Voraussetzungen und Wirkung des Widerrufs und der Rückabwicklung eines „Außergeschäftsraumvertrages“ nach §§ 312, 312b, 312g, 355, 356 BGB +++ Voraussetzungen von Wertersatz und Schadensersatz wegen Wertverlustes der Ware (vgl. §§ 357a, 361 BGB) +++ Pflicht zur Rücksendung als Vorleistungspflicht (§ 357 I, IV BGB).

Fall 7: **Seite 145**

Formelle Themenstellung: Urteil bei Vollstreckungsgegenklage / Urteilsformalien von Sachsen.

Prozessuale Probleme: Besonderheiten der Vollstreckungsgegenklage gegen eine notarielle Urkunde (§§ 767, 794 I Nr. 5, 795, 797 ZPO) +++ Verhinderung der Säumnis des Beklagten durch einen Streithelfer (§ 67 ZPO) +++ Kostenentscheidung bei Streithilfe (§ 101 ZPO neben den §§ 91 ff ZPO).

Materiell-rechtliche Probleme: Voraussetzungen und Wirkung des Einwendungsdurchgriffs gegen Verbraucherdarlehensvertrag nach § 359, 358 BGB +++ Abgrenzung des Dienstvertrags zum Werk- und Maklervertrag +++ analoge Anwendung des § 656 I BGB (sog. Naturalobligation) auf Dienstverträge im Bereich Eheatbahnung bzw. Partnerschaftsvermittlung und Grenzen von § 656 I S. 2 BGB +++ Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB, Voraussetzungen der Ausnahme i.S.d. § 305 I S. 2, 310 III Nr. 2 BGB.

Fall 8: **Seite 166**

Formelle Themenstellung: Urteil über eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO / Urteilsformalien von Hessen.

Probleme: +++ Verhältnis zu § 766 ZPO +++ Übereignung mit Besitzkonstitut gemäß §§ 929 S. 1, 930 BGB +++ Behandlung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 1369 BGB und Voraussetzungen des § 1365 BGB, hier u.a. Zeugenbeweis für nachträgliche Genehmigung +++ Einwendung gemäß § 9 AnfG: Abgrenzung von § 3 I, 3 II und § 4 AnfG (v.a. Begriff Unentgeltlichkeit i.d.S. bei erbrechtlichen Abreden unter Verwandten), keine Rückwirkung der Genehmigung nach § 184 I BGB im Rahmen der Fristberechnung nach §§ 7, 8 AnfG +++ Rechtsmissbrauchseinrede gemäß § 242 BGB wegen angeblicher Bürgenhaftung des Klägers für die titulierte Forderung (§ 765 I BGB).

Fall 1

Dr. Nina Berger
Rechtsanwältin
97318 Kitzingen
Goethestraße 23

Kitzingen, 4. August 2026

An das
Landgericht Würzburg
97070 Würzburg

In Sachen

Karl Kaiser, Talstraße 13, 97318 Kitzingen

- Kläger -

gegen

Bert Blocker, Heinrich-Heine-Ring 14, 76199 Karlsruhe

- Beklagter -

wegen Schadensersatz

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers

Klage

zum Landgericht Würzburg.

Streitwert: 13.800 €

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.800 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht erklärt. Einwände gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen nicht.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen.

Begründung:

Der Kläger fordert Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 8. August 2025 gegen 19:30 Uhr im Gemeindegebiet von Höchberg (Landkreis Würzburg) auf der Bundesstraße 8 ereignet hat.

Der Kläger fuhr mit seinem Wagen aus Helmstadt kommend in Richtung Würzburg, als der in die Gegenrichtung fahrende Beklagte, der Eigentümer und ständiger Nutzer seines Wagens ist, in Höhe der Abbiegung in die Ortsmitte von Höchberg plötzlich dorthin (also aus seiner Sicht nach links und damit die Fahrbahn des Klägers kreuzend) abbog.

Der Kläger hatte keine Chance mehr anzuhalten und fuhr mit dem in seinem Eigentum stehenden Wagen (ein Mercedes Benz E 220) auf den Opel Astra des Beklagten auf. An der Unfallstelle ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgelegt.

Diese hatte der Kläger auch eingehalten. Es handelt sich für den Kläger daher eindeutig um ein unabwendbares Ereignis, da er auch ansonsten keine Chance mehr zur Vermeidung des Unfalls durch Anhalten oder Ausweichen hatte, weil der Beklagte im allerletzten Moment plötzlich und völlig unerwartet losfuhr.

Beweis: Zeuge Heinrich Mutz, Kaufmann, 97204 Höchberg, Würzburger Straße 74.

Auf die Herbeiholung der Polizei war einverständlich verzichtet worden, da der Kläger die Sachlage für völlig klar hielt und ein Zeuge vorhanden war.

Der derzeit bezifferbare Schaden errechnet sich aus folgenden Positionen:

1. Schaden am Pkw des Klägers in Höhe von 12.500 €.

Der Kläger hat den Wagen nicht mehr reparieren lassen, nachdem der vom Kläger über die Autowerkstatt beauftragte vereidigte Gutachter die Kosten hierfür in seinem Sachverständigengutachten auf etwa 15.000 € festgelegt hatte. Daher verlangt er den sich aus dem Gutachten ergebenden Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert (ebenfalls 15.000 €) und dem vom Gutachter geschätzten Restwert (2.500 €). Alle Beträge sind Brutto, also inklusive Umsatzsteueranteil.

Beweis: Sachverständigengutachten (Anlage K₁)

Dem Kläger ist auch tatsächlich ein entsprechender Umsatzsteueraufwand entstanden, da er sich einen ähnlichen Ersatzwagen für 16.000 € (inklusive Umsatzsteuer, die er tatsächlich zahlen musste) kaufte.

Beweis: Kaufvertrag (Anlage K₂)

2. Darüber hinaus werden 300 € wegen der notwendig gewordenen Anmietung eines Pkw Marke Mercedes-Benz E 220 durch den Kläger geltend gemacht. Genau genommen sind sogar 360 € als Kosten dafür entstanden, nämlich für zwei Tage jeweils 180 €. Die Kürzung nimmt der Kläger auf mein Anraten hin selbst vor, da er leider kein klassenniederes Fahrzeug angemietet hat.

Beweis: Mietwagenrechnung (Anlage K₃)

Diese Kosten ergaben sich daraus, dass der Kläger nach seinem Krankenhausaufenthalt (dazu gleich) kein Fahrzeug zur Verfügung hatte. Zwar konnte er den Verkauf des Wracks noch vom Krankenhaus aus regeln, ein Ankauf eines Ersatzfahrzeugs war ihm aber verständlicherweise nicht möglich, bevor er das Krankenhaus verlassen hatte und Wagenbesichtigungen bzw. Probefahrten vornehmen konnte.

Obwohl er sich nach dem Verlassen des Krankenhauses sofort an seinen Mercedes-Vertragshändler wandte, um einen vergleichbaren gebrauchten Wagen zu erwerben, konnte ihm erst am dritten Tag ein entsprechender Wagen (der oben genannte) verschafft werden. Daher hat er nach Einholung entsprechender Vergleichsangebote bei anderen örtlichen Autovermietern in der Übergangszeit den benannten Wagen für zwei Tage angemietet. Dazu war er auch berechtigt, da er den Wagen auch gerade in dieser Phase für einige Fahrten von Kitzingen nach Höchberg zu seiner Freundin (einfach ca. 30 km) brauchte.

3. Schließlich geht es noch um entgangenen Verdienst (Arbeitsentgelt) für drei Monate.

Der Kläger wurde durch den starken Aufprall nicht unbeträchtlich verletzt. Er fuhr, nachdem er den Wagen hatte abschleppen lassen, mit dem Taxi ins Krankenhaus, weil er Schmerzen im Rücken-, Nacken- und Kopfbereich hatte. Als diese immer größer wurden, bekam er vom Arzt noch am Unfalltag für mehrere Wochen dringende Bettruhe angeordnet. Er lag zunächst für vier Wochen zuhause im Bett, war dann aber noch länger krankgeschrieben. Das Ende der Erkrankung war zunächst nicht abzusehen.

Beweis: Dr. Stefan Schlächter von der Uni-Klinik Würzburg.

Dies veranlasste seinen Arbeitgeber, die Armler Consulting GmbH, zur Kündigung, die am 15. September 2025 zum 30. November 2025 erklärt wurde. Der Kläger erhob sofort Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Würzburg.

Da im Arbeitsrechtsstreit Streit und Unklarheiten darüber auftraten, ob die Arbeitgeberin mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt (vgl. § 23 I KSchG), veranlasste dies die Arbeitsrichterin in der Güteverhandlung vom 27. November 2025, die Parteien zu einem Vergleich zu überreden. Man einigte sich auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. November 2025 gegen Zahlung einer Abfindung von 4.000 €.

Beweis: Zeugnis der Richterin Nora Schlicht vom ArbG Würzburg, zu laden dort.

Da der Kläger erst seit März 2026 wieder Arbeit hat (gesund und arbeitsfähig war er seit Ende November wieder: der Heilungsprozess war auf einmal überraschend sehr schnell vorangeschritten), sind ihm drei Monatsgehälter in Höhe von netto 2.000 € entgangen, insgesamt also 6.000 €.

Der geltend gemachte Gesamtschaden beläuft sich damit auf insgesamt 18.800 €.

Von der Versicherung des Beklagten wurden bislang nur 5.000 € auf die Reparaturrechnung bezahlt, sodass Klage in Höhe des Restbetrages von 13.800 € geboten war.

Die Klageforderung setzt sich aus weiteren 7.500 € Reparaturkosten sowie den übrigen oben genannten Schadenspositionen zusammen.

Dr. Nina Berger
Rechtsanwältin

Es wurde schriftliches Vorverfahren angeordnet. Die Klageschrift wurde den Beklagten persönlich unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 12. August 2026 zugestellt.

Am 21. August 2026 ging eine Verteidigungsanzeige bei Gericht ein; Rechtsanwalt Franz Frischler zeigte die Vertretung des Beklagten an.

Franz Frischler
Rechtsanwalt
97070 Würzburg
Domstraße 17a

97070 Würzburg, 1. September 2026

An das
Landgericht Würzburg
97070 Würzburg

Az.: 3 O 219/26

In Sachen

Karl Kaiser gegen Bert Blocker

möchte ich hiermit beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die geltend gemachten Forderungen sind - über das bereits bezahlte hinaus - in keinem Fall begründet. Der Kläger hat nämlich selbst einige kapitale Fahrfehler begangen.

Insbesondere hat er dem Beklagten mit der Lichthupe zunächst Zeichen gegeben, dass er ihm das Abbiegen erlaube, hat dann aber überraschenderweise doch nicht gebremst. Außerdem ist der Kläger an der Unfallstelle auch viel zu schnell gefahren, nämlich mindestens 70 km/h.

Beweis: Heinrich Mutz, schon benannt, als Zeuge auch der Beklagtenseite.

Beides war für den Unfall auch ursächlich. Letztlich hätte der Kläger aber sogar unabhängig davon, also unter Zugrundelegung seiner konkreten tatsächlichen Geschwindigkeit noch ausweichen oder bremsen können, wenn er sich nicht so stur angestellt und auf seine vermeintliche Vorfahrt gepocht hätte. Demgegenüber muss die Vorfahrtsmissachtung des Beklagten stark zurücktreten.

Gemäß § 254 BGB sind daher alle Ansprüche um mindestens 50 Prozent zu mindern.

Zu den Schäden ist Folgendes einzuwenden: Der Sachschaden wurde von Klägerseite völlig falsch berechnet. Richtig ist zwar, dass das Gutachten die Beträge so festgesetzt hat, wie dies die Klägerseite vorträgt. Allerdings wird hierbei unterschlagen, dass es in Zwickau ein auf Mercedes spezialisiertes Unfallwagen-Reparatur-Team gibt, das bei geeigneten Wagen (wie es der E 220 in jedem Fall ist) deutlich höhere Preise bezahlt. So hat eine von mir inzwischen über die Website der Firma eingeholte Erkundigung bei der Firma „Stern-Tuning“ in Zwickau auch tatsächlich ergeben, dass für einen derartigen Wagen auch bei den vorliegenden Schäden mindestens 4.500 € bezahlt worden wären.

Beweis: Walter Zorn, Geschäftsführer der Firma Stern-Tuning, 08060 Zwickau, Industrierandstraße 12a.

Also ist dieser Betrag vom ersatzfähigen Schaden abzuziehen.

Auch die Mietwagenkosten, die wir in der Höhe nicht bestreiten wollen, sind nicht ersatzfähig. Insoweit ist der Klagevortrag unschlüssig, da nicht ersichtlich ist, dass der Kläger längere berufliche Fahrten unternehmen musste. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der nötige Mindestfahrbedarf hier bei ca. 20 km täglich liegt, andernfalls bei Anmietung eines Kfz die Schadensminderungspflicht verletzt wurde. Eine Einbuße in der privaten Beweglichkeit, wie sie der Kläger mit den Fahrten zu seiner Freundin vorträgt, ist ein immaterieller Schaden und daher nicht ersatzfähig.

Auch der Verdienstausschluss ist schon deswegen nicht ersatzfähig, weil es dem Beklagten nicht zur Last fallen kann, wenn der Kläger vor dem Arbeitsgericht solche unmöglichen Vergleiche schließt. Zu seinen Lasten muss davon ausgegangen werden, dass die Kündigungsschutzklage recht gute Erfolgsaussichten gehabt hätte. Hilfsweise ist anzumerken, dass auch zumindest die Abfindung vom Schaden abgezogen werden müsste.

Aufgrund des eben geschilderten Unfalles erhebe ich namens des Beklagten gleichzeitig

Widerklage

gegen

1. Karl Kaiser

- Kläger und Widerbeklagter zu 1) -

und

2. "LANZIA-GmbH-Versicherungsgesellschaft", vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Gengel, An der Hauptwache 14, 60313 Frankfurt/Main.

- Widerbeklagte zu 2) -

Dabei stelle ich folgende Anträge:

1. Die Widerbeklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, 2.700 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Beklagten und Widerkläger zu bezahlen.
2. Die Widerbeklagten haben die Kosten der Widerklage zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

1. Dem Widerkläger entstand durch das (Mit)Verschulden des Widerbeklagten, der Halter des in den Unfall verwickelten Fahrzeuges ist, bei dem genannten Unfall ein Sachschaden an seinem Opel Astra.

Nach einem Sachverständigengutachten, das wir erforderlichenfalls in der mündlichen Verhandlung vorlegen werden, betragen die Kosten der Reparatur inklusive Umsatzsteuer 5.000 €, und der merkantile Minderwert des Wagens weitere 250 €.

Der erst ein Jahr alte Wagen hatte laut Gutachten einen Wiederbeschaffungswert von 9.000 € und nach dem Unfall einen Restwert von 5.000 € (alle Beträge sind Brutto, also inklusive Umsatzsteueranteil), sodass der Widerkläger berechtigt war, den Wagen reparieren zu lassen oder selbst zu reparieren. Daher durfte er die vollen Reparaturkosten plus merkantilen Minderwert geltend machen.

2. Weiterhin kann der Widerkläger für die Dauer der Reparatur seines Opel Astra Caravan GL von fünf Tagen eine Nutzungsentschädigung von insgesamt 150 € (nämlich 5 Tage à 30 €) fordern.

Insgesamt beläuft sich daher der Schaden des Widerklägers auf 5.400 €. Hiervon machen wir unter Einräumung einer Mitverursachungsquote von 50 Prozent jeweils die Hälfte geltend.

Die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere solcher aus Körperverletzung des Widerklägers, der nach dem Unfall für über eine Woche im Krankenhaus lag, bleibt vorbehalten. Unter anderem bestehen noch einige Unklarheiten in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht, sodass diese Schadensposition derzeit noch nicht geltend gemacht wird.

Die Widerbeklagte zu 2) ist die Haftpflichtversicherung des Widerbeklagten zu 1), haftet also automatisch für all dessen Verbindlichkeiten. Widerklage war geboten, da aufgrund angeblich alleinigen Verschuldens des Widerklägers bislang keinerlei Zahlungen erfolgten.

Franz Frischler
Rechtsanwalt

Die Zustellung des Schriftsatzes vom 1. September 2026 erfolgte am 7. September 2026. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Widerklageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Dr. Nina Berger
Rechtsanwältin
97318 Kitzingen
Goethestraße 23

Kitzingen, 20. September 2026

An das
Landgericht Würzburg
97070 Würzburg

Az.: 3 O 219/26

In Sachen

Kaiser u.a. gegen Blocker

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht nun auch die Vertretung der Widerbeklagten zu 2) an und nehme zum laufenden Verfahren nochmals wie folgt Stellung:

Ich halte an meinen bisherigen Anträgen fest.

Bestritten wird hiermit, dass der Kläger die Lichthupe betätigt habe. Dies ist eine reine Erfindung.

Im Hinblick auf die Schadensberechnung wird zunächst bestritten, dass für das Fahrzeugwrack des Klägers ein höherer Preis zu erzielen war als die 2.500 €, die das Gutachten als Restwert angab.

Hilfsweise ist aber darauf hinzuweisen, dass auch eine möglicherweise gegebene Chance des Klägers, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen, ihm nicht zur Last fallen kann, weil Sachverständigen-Gutachten bekanntlich bindend sind. Es handelt sich hier ja immerhin auch um das im ganzen Raum Würzburg anerkannte Büro „Ing. Blaumais, Stiefel und Kollegen“.

Außerdem wusste der Kläger gar nichts von einer Möglichkeit, den Wagen teurer zu verkaufen. Er hat keinen Computer, und deswegen kann ihm eine solche Recherche nicht zugemutet werden.

Er hat sich deswegen auf das Gutachten verlassen und den Wagen zum Preis von 2.500 € verkauft.

Beweis: Zeugnis des Karl Kratz (Käufer), 97076 Würzburg, Maltaserweg 23.

Weiterhin werde ich beantragen, die Widerklage abzuweisen.

Aber auch die Begründetheit der Widerklage ist schon deswegen nicht gegeben, weil den Widerbeklagten zu 1) gar kein Verschulden trifft, wodurch für ihn zwangsläufig ein unabwendbares Ereignis vorliegt.

Zu den Schadenspositionen des Beklagten und Widerklägers wird hilfsweise Folgendes ausgeführt:

Weil die Reparaturkosten unter Mitberücksichtigung des merkantilen Minderwerts - wie schon das Vorbringen des Widerklägers selbst zeigt - hier zu teuer kamen (nämlich insgesamt 5.250 €), können allenfalls die Kosten ersetzt werden, die bei der billigeren Abwicklung über den Wiederverkauf entstanden wären: Das wären hier schon nach dem Widerklägervortrag nur (9.000 € minus 5.000 € gleich) 4.000 €.

Dr. Nina Berger
Rechtsanwältin

Die Erwiderung auf die Widerklage wurde ordnungsgemäß mitgeteilt. Außerdem wurde Gütetermin bestimmt.

Nachdem in diesem keine gütliche Einigung herbeigeführt werden konnte, erließ die zuständige Richterin nachfolgenden Beweisbeschluss, bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung und lud die Parteien hierzu.

Landgericht Würzburg
Az.: 3 O 219/26

Würzburg, den 16. Oktober 2026

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Kaiser u.a. gegen Blocker

I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptungen des Klägers,

er selbst habe die an der Unfallstelle vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten und keine Chance zur Vermeidung des Unfalls gehabt, weil der Beklagte im allerletzten Moment plötzlich und völlig unerwartet losgefahren sei,

sowie über die Behauptung des Beklagten,

1. der Kläger habe dem Beklagten mit der Lichthupe zunächst Zeichen gegeben, dass er ihm das Abbiegen erlaube, habe dann aber überraschenderweise doch nicht gebremst,

2. der Kläger sei an der Unfallstelle mit mindestens 70 km/h gefahren.

durch

Vernehmung des Zeugen Heinrich Mutz, 97204 Höchberg, Würzburger Straße 74, von beiden Parteien benannt.

II. Termin zur Durchführung der Beweisaufnahme wird bestimmt auf 11. November 2026, (...)

III. (Anordnungen zu Kostenvorschuss usw.).

Färber
Richterin am Landgericht
